

Information an die Mitglieder der
Sektion Rehabilitation

Beitragsreglement der Sektion Rehabilitation

Gestützt auf Art. 3 der Geschäftsordnung und mit Beschluss der Versammlung vom 30. Juni 2021 wird folgendes Reglement erlassen:

Version vom 01. Januar 2026

Art. 1.1 Definition

Die Sektionsmitgliedschaft erlangen können Mitgliedsunternehmen von Swiss Medtech mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein mit wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Rehabilitation. Diese Unternehmen fallen in der Regel in eine oder mehrere der folgenden Tätigkeitskategorien:

- a. Hersteller;
- b. Importeure;
- c. Händler;
- d. Dienstleister.

Art. 1.2 Teilnahme, Stimm- und Wahlrechte

Sektionsmitglieder:

- a. werden an die Sektionsversammlung eingeladen und verfügen dort bei Abstimmungen und Wahlen über eine Stimme pro Mitgliedsunternehmen;
- b. können sich um Einsitznahme in sämtlichen Gremien der Sektion bewerben und verfügen dort, sofern die Einsitznahme gewährt wird, für die Beschlussfassung und Wahlen über je eine Stimme.

Art. 1.3 Jährlicher Sektionsbeitrag und Erlöschen der Mitgliedschaft

Anzahl Mitarbeitende	Verbandsbeitrag Swiss Medtech CHF	Sektionsbeitrag CHF
1 – 5	1'000	2'000
6 – 10	1'500	2'800
11 – 25	2'500	3'500
26 – 50	4'500	4'000
> 51	> 6'500	4'000

Beitrittsgesuche zur Sektion sind an den Sektionsleiter zu richten, in der von ihm verlangten Form und mit den von ihm verlangten Angaben und Belegen.

Über die Aufnahme des Gesuchstellers entscheidet der Sektionsleiter.

Bei einem unterjährigen Beitritt wird der Sektionsbeitrag anteilmässig ab Anfang des Eintritts quartals berechnet.

Die Erlöschung der Sektionsmitgliedschaft erfolgt gemäss der Swiss Medtech Statuten Art. 9 «Erlöschen der Mitgliedschaft».